

A n t w o r t

des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Katrin Rehak-Nitsche (SPD)
– Drucksache 17/9306 –

Artenschutz in Kulturlandschaften

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/9306 – vom 23. Mai 2019 hat folgenden Wortlaut:

Der Schutz von Naturlandschaften ist eine wichtige Aufgabe von Politik und Gesellschaft, ebenso der Schutz von wertvollen Kulturlandschaften. Der Übergang zwischen beiden ist fließend, denn eine Kulturlandschaft entsteht und entwickelt sich auf Grundlage der Standortbedingungen eines Naturraums mit all seiner Fauna und Flora und der Wechselwirkungen, die aus der anthropogenen Überprägung des Naturraums entstehen.

Die Büchelberger Flur in der Stadt Wörth ist in besonderer Weise von der Verschränkung von Naturlandschaft und Kulturlandschaft geprägt. So existieren beispielsweise besonders schutzbedürftige Biotopflächen und magere Flachlandmähwiesen. Bei der Bewertung der ökologischen Qualität eines Lebensraumes für Fauna und Flora ist deshalb sowohl die Betrachtung der Naturlandschaft als auch die Berücksichtigung der Kulturlandschaft notwendig.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie bewertet das Ministerium die ökologische Qualität der Holzhütten und der Holzstapel in Büchelberg?
2. Inwiefern sind diese nach Bewertung des Ministeriums nach jahrzehntelangem Bestehen in die schützenswerte Kulturlandschaft integriert?
3. Welches Vorgehen empfiehlt das Ministerium in Bezug auf mögliche Abrissverfügungen von möglicherweise artenschutzrelevanten Gebäuden oder Holzstapeln in geschützten Gebieten?
4. Welche Zuständigkeit besteht bezüglich der Prüfung der ökologischen Qualität entsprechender Bauten und Stapel aus Sicht des Ministeriums?

Das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 13. Juni 2019 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Holzhütten und Holzstapel werden mitunter von Gebäudebrütern, Kleinsäugern, Reptilien und Amphibien sowie totholzbewohnenden Insekten als Quartier genommen. Sie besitzen eine heterogene Struktur und kleinräumig unterschiedliche klimatische Bedingungen. Kleinere Brennholzstapel im Außenbereich verändern sich i. d. R. häufig, weil sie auf- oder abgebaut werden. In solchen Fällen entsteht gegebenenfalls kein langfristig nutzbarer Lebensraum. Genauere Erkenntnisse zu einzelnen Objekten in Büchelberg und deren ökologische Wertigkeit liegen dem MUEEF nicht vor und müssen, wenn nötig, einzelfallweise vor Ort erhoben werden.

Zu Frage 2:

Die Dauer des Bestehens von baulichen Anlagen oder von Holzlagern ist für sich genommen kein ausreichendes Indiz für eine Integration in eine schützenswerte Kulturlandschaft. Entscheidend sind auch die Anzahl und der Umfang der Anlagen, die Ausführung und der konkrete Standort der einzelnen Objekte. Die zuständige Kreisverwaltung bemüht sich nach hiesiger Kenntnis um einen angemessenen differenzierten Umgang mit der Situation in Büchelberg. Ein großer Teil der Holzlagerplätze dürfte sich danach, bei Begrenzung der Lagermengen und unter Einhaltung von Auflagen in Bezug auf die Naturschutzbestimmungen, als genehmigungsfähig erweisen.

Zu den Fragen 3 und 4:

Es besteht eine Eigenverantwortung des Maßnahmenpflichtigen zur Einhaltung der Naturschutzbestimmungen. Wenn konkrete Gefährdungen einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten bestehen, sind in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde Maßnahmen zu ergreifen, die einen Fortbestand der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang sicherstellen.

Ulrike Höfken
Staatsministerin